

**DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT**  
**COMMUNAUTE GERMANOPHONE — DUITSTALIGE GEMEENSCHAP**

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[2023/204472]

**22. MAI 2023 — Dekret über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung**

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

*KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmungen*

*Artikel 1 - Gegenstand*

Das vorliegende Dekret definiert die Dienstleistung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie bestimmte Maßnahmen, die zu ihrer Umsetzung beitragen. Es zielt darauf ab, jedem Arbeitssuchenden auf seinem Weg in die Berufswelt das Recht auf eine unentgeltliche, hochwertige und an ihn angepasste Beratung, Begleitung und Vermittlung einzuräumen, unabhängig vom jeweiligen Einkommen oder Ersatzeinkommen.

*Art. 2 - Personenbezeichnung*

Die Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für alle Geschlechter.

*Art. 3 - Begriffsbestimmungen*

Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1. Anwärter und Empfänger von Arbeitslosenunterstützung: Arbeitssuchende, die als arbeitssuchend eingetragen sind und auf der Grundlage des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 das Arbeitslosengeld oder die Berufseingliederungszulage erhalten oder sich in der Berufseingliederungszeit befinden;
2. Arbeitsamt: das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. Arbeitsberater: Mitarbeiter des Arbeitsamtes, die den Arbeitssuchenden beraten und begleiten;
4. Arbeitssuche: die Suche nach einer beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer, statutarisches Personalmitglied oder als Selbstständiger. Sie beinhaltet die Suche nach dazu nützlichen Förder-, Praktika- oder Qualifizierungsangeboten;
5. Arbeitssuchender: die Person, die Arbeit sucht und Zugang zum belgischen Arbeitsmarkt hat, unabhängig von ihrem jeweiligen Einkommen oder Ersatzeinkommen;
6. bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung: eine Dienstleistung für eingetragene Arbeitssuchende mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet, die den in Kapitel 3 beschriebenen Anforderungen entspricht;
7. Begleitangebot: jedes Angebot zur Beratung, Begleitung und Befähigung von Arbeitssuchenden;
8. berufliche Aktionsvereinbarung: die gemäß Artikel 19 geschlossene Vereinbarung;
9. Datenschutz-Grundverordnung: die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG;
10. Dienststelle: die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben;
11. eingetragener Arbeitssuchender: der Arbeitssuchende, der in dem Register der Arbeitssuchenden eingetragen ist;
12. Eintragung: die Eintragung eines Arbeitssuchenden in das Register der Arbeitssuchenden;
13. Ersatzeinkommen: Sozialleistungen öffentlicher Behörden, die gezahlt werden, um ein Erwerbseinkommen aus einem bestimmten Grund zu ersetzen oder zu ergänzen;
14. Königlicher Erlass vom 25. November 1991: der Königliche Erlass vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit;
15. nichtbeschäftigter Arbeitssuchender: der Arbeitssuchende, der keiner Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder einer Selbstständigkeit nachgeht und keiner diplomierenden Erstausbildung des durch die Deutschsprachige Gemeinschaft organisierten, anerkannten oder subventionierten Unterrichtswesens oder eines gleichgestellten Unterrichtswesens folgt;
16. ÖSHZ: die öffentlichen Sozialhilfezentren des deutschen Sprachgebiets;
17. Praktikum: Arbeitserfahrung von begrenzter Dauer, die eine Lern- und Ausbildungskomponente aufweist mit dem Ziel, praktische und berufliche Erfahrungen zu sammeln und so die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und den Übergang in eine reguläre Beschäftigung zu erleichtern;
18. Praktikumsgeber: die natürliche oder juristische Person, die einen Praktikanten unter ihrer Verantwortung und Autorität im Rahmen eines Praktikums beschäftigt;
19. Referenzberater: der Mitarbeiter eines Vermittlungsdienstes, der die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung eines Arbeitssuchenden inhaltlich begleitet und administrativ koordiniert;
20. Register der Arbeitssuchenden: die vom Arbeitsamt verwaltete Datenbank mit den Angaben zu den Personen, die Arbeit suchen und sich in das Register eingetragen haben;
21. Sozialhilfeempfänger: der Empfänger des Eingliederungseinkommens oder der gleichgestellten Sozialhilfe gemäß dem Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, mit Ausnahme der Personen die aus gesundheitlichen Gründen oder Billigkeitsgründen nicht arbeiten können;
22. Vermittlungsangebot: jedes Angebot, in das ein Arbeitssuchender vermittelt werden kann, um eine dauerhafte Beschäftigung zu erlangen. Dazu zählen Stellenangebote, Praktika, Aus- und Weiterbildungsprogramme, Integrationsmaßnahmen, Bewerbungstrainings sowie jegliche Förderprogramme für Arbeitssuchende;
23. Vermittlungsdienst: das Arbeitsamt sowie gemäß Kapitel 3 Abschnitt 3 als Vermittlungsdienst anerkannte öffentliche Einrichtungen, die die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung ausüben;
24. von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitssuchender: der beschäftigte Arbeitssuchende, dem gekündigt worden ist, der Arbeitssuchende in wirtschaftlicher Arbeitslosigkeit oder in Arbeitslosigkeit wegen höherer Gewalt oder der Arbeitssuchende, der sich aus drängenden qualifikatorischen, gesundheitlichen oder sozialen Gründen beruflich neu orientiert.

## KAPITEL 2 - Eintragung als Arbeitsuchender

## Art. 4 - Elektronisches Register der Arbeitsuchenden

§ 1 - Um alle Arbeitsuchenden über für sie relevante Begleit- und Vermittlungsangebote informieren zu können, führt das Arbeitsamt ein elektronisches Register der Arbeitsuchenden.

§ 2 - Jede Person, die Zugang zum belgischen Arbeitsmarkt hat, Arbeit sucht und einen Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet hat, kann sich in das elektronische Register der Arbeitsuchenden eintragen.

§ 3 - Das Arbeitsamt empfiehlt allen Arbeitsuchenden mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet die Eintragung, unabhängig vom Profil oder Einkommen der Person.

§ 4 - Die Eintragung als Arbeitsuchender ist verpflichtend für:

1. Anwärter und Empfänger von Arbeitslosenunterstützung;
2. Sozialhilfeempfänger;
3. alle anderen nichtbeschäftigten Personen, die die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:
  - a) Sie beziehen ein belgisches Ersatzeinkommen.
  - b) Sie haben das 18. Lebensjahr vollendet und haben das gesetzliche Pensionsalter nicht erreicht.
  - c) Sie stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung.

Die Regierung legt fest, welche Einkommen als Ersatzeinkommen gemäß Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) gelten.

## Art. 5 - Eintragung

§ 1 - Die Eintragung in das elektronische Register erfolgt auf Anfrage des Arbeitsuchenden. Er reicht mit seiner Anfrage die für die Eintragung gemäß Artikel 6 § 1 Absatz 1 verpflichtend benötigten Angaben ein.

§ 2 - Das Arbeitsamt stellt sicher, dass die Ein-, die Aus- und die Wiedereintragung in das Register der Arbeitsuchenden in den Räumlichkeiten des Arbeitsamtes oder aus der Ferne und elektronisch erfolgen kann.

§ 3 - Die Eintragung in das elektronische Register erfolgt:

1. entweder durch einen Mitarbeiter des Arbeitsamtes auf der Grundlage der Anfrage des Arbeitsuchenden oder
2. aus der Ferne durch den Arbeitsuchenden selbst gemäß Artikel 6 oder
3. aus der Ferne und auf Grundlage der Anfrage des Arbeitsuchenden durch einen Mitarbeiter eines gemäß Artikel 22 anerkannten Vermittlungsdienstes.

In jedem Fall bestätigt das Arbeitsamt dem Arbeitsuchenden schriftlich jede Ein- und Austragung.

§ 4 - Die Regierung kann weitere Modalitäten der Eintragung, der Wiedereintragung und der Austragung festlegen.

## Art. 6 - Verarbeitung personenbezogener Daten im elektronischen Register der Arbeitsuchenden

§ 1 - In dem elektronischen Register werden für jede Person mindestens folgende personenbezogene Daten der Arbeitsuchenden erhoben:

1. Identität und Kontaktangaben;
2. die aktuelle Ausbildungs- oder Beschäftigungssituation;
3. die in Artikel 8 § 1 Nummern 1 oder 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnte Erkennungsnummer.

Um dem eingetragenen Arbeitsuchenden bestimmte Begleit- und Vermittlungsdienstleistungen anbieten zu können, fragt das Arbeitsamt die jeweils dazu erforderlichen Daten aus den folgenden Kategorien ab und trägt diese in das elektronische Register ein:

1. Daten zum Schulbesuch bzw. zur Ausbildung;
2. Daten zur beruflichen Vergangenheit;
3. Angaben zu den beruflichen Zielen und Möglichkeiten;
4. Daten zu den beruflichen Fähigkeiten, Kompetenzen und Kenntnissen;
5. Angaben zu der Fähigkeit, eigenständig Arbeit zu suchen;
6. Angaben zu der Fähigkeit, elektronisch zu kommunizieren;
7. Daten zur Mobilität und zur Familiensituation;
8. Daten zu beruflich relevanten Freizeitbeschäftigungen und Interessen;
9. Angaben über die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Diensten;
10. weitere für die Begleit- und Vermittlungsarbeit relevante Chancen und Hemmnisse;
11. Angaben zu bisher genutzten Begleit- und Vermittlungsangeboten;
12. Angaben zu bisherigen Initiativen im Rahmen der Arbeitsuche;
13. vermittlungsrelevante Daten zur körperlichen und psychischen Gesundheit;
14. vermittlungsrelevante gerichtliche Daten in Form eines Auszugs aus dem Strafregister.

Das Arbeitsamt informiert den eingetragenen Arbeitsuchenden darüber, welche Daten zur Erbringung welcher Dienstleistungen erforderlich sind.

Die Regierung präzisiert, welche Daten für welche Dienstleistungen erforderlich sind.

§ 2 - Unbeschadet des § 1 Absatz 2 können die Vermittlungsdienste die vermittlungsrelevanten Daten zur körperlichen und psychischen Gesundheit der Arbeitsuchenden ausschließlich zu folgenden Zwecken verarbeiten:

1. zur Anwendung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit;
2. zum Ausschluss von Praktika-, Ausbildungs- oder Stellenangeboten, die mit den gesundheitlichen Hemmnissen des Arbeitsuchenden nicht vereinbar sind.

Unbeschadet des § 1 Absatz 2 können die Vermittlungsdienste die gerichtlichen Daten in Form eines Auszugs aus dem Strafregister verarbeiten, um die Führung des Arbeitsuchenden bzw. des Schülers auf die Vereinbarkeit mit vorhandenen Praktika-, Ausbildungs- oder Stellenangeboten, insbesondere wenn diese einen Kontakt zu schutzbedürftigen Personengruppen erfordern, zu prüfen.

§ 3 - Unbeschadet anderer gesetzlicher Verpflichtungen ist der Arbeitsuchende frei zu entscheiden, welche Dienstleistungen er beanspruchen möchte. Verwehrt der Arbeitsuchende die erforderlichen Auskünfte, kann das Arbeitsamt die entsprechende Dienstleistung aussetzen.

§ 4 - Das Arbeitsamt ist für die Verarbeitung der Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung verantwortlich. Wenn der Arbeitsuchende gemäß § 5 von einem anderen Vermittlungsdienst als dem Arbeitsamt begleitet wird, sind das Arbeitsamt und der betreffende Vermittlungsdienst gemeinsam verantwortlich für die Verarbeitung der Daten des Arbeitsuchenden.

§ 5 - Wird der Arbeitsuchende im Rahmen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung gemäß Kapitel 3 von einem anderen Vermittlungsdienst als dem Arbeitsamt begleitet, erhält der zuständige Referenzberater den Zugang zu den Daten, die für die jeweilige Begleitung und Vermittlung erforderlich sind.

Das Arbeitsamt bzw. der zuständige Vermittlungsdienst beschränken den Zugang zu Daten auf jene Mitarbeiter, die diese unmittelbar zur Umsetzung der Begleit- und Vermittlungsangebote benötigen.

§ 6 - Die verarbeiteten Daten dürfen höchstens während zehn Jahren, nachdem der Arbeitsuchende die Dienstleistungen des Arbeitsamtes nicht mehr in Anspruch genommen hat, in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht. Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf das Archivwesen werden sie spätestens nach Ablauf dieser Frist vernichtet.

#### *Art. 7 - Dauer der Eintragung und Austragung*

Die Dauer der Eintragung entspricht der Dauer der Arbeitsuche. Sie endet, wenn der Arbeitsuchende:

1. um seine Austragung bittet;
2. den Zugang zum belgischen Arbeitsmarkt verliert;
3. keinen Wohnsitz mehr im deutschen Sprachgebiet hat.

Ist die Person beschäftigt, endet die Eintragung zudem automatisch, wenn sie:

1. bestätigt, dass sie keine Arbeit mehr sucht;
2. nach Beginn der Beschäftigung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten mindestens drei Kontaktversuche des Arbeitsamtes unbeantwortet lässt;
3. nach Beginn der Beschäftigung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten keine Dienstleistung des Arbeitsamtes mehr in Anspruch nimmt.

Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Eintragung für die in Artikel 4 § 4 erwähnten Arbeitsuchenden enden, wenn sie ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 8 nicht nachkommen.

Die Regierung kann weitere Fälle vorsehen, die zur Austragung führen.

#### *Art. 8 - Informationspflicht*

Der eingetragene Arbeitsuchende verpflichtet sich mit der Eintragung, dem Arbeitsamt korrekte Auskünfte über Identität, Wohnort, Kontaktangaben sowie Ausbildungs- und Beschäftigungssituation mitzuteilen. Er informiert das Arbeitsamt innerhalb von 15 Tagen über jede Änderung.

Die Regierung kann weitere Modalitäten zur Umsetzung der Informationspflicht bestimmen.

### KAPITEL 3 - Bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung

#### Abschnitt 1 - Prinzipien der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung

##### *Art. 9 - Grundsätze und Ablauf*

§ 1 - Die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung ist eine kostenlose Dienstleistung. Das Ziel dieser Dienstleistung ist die nachhaltige Förderung einer passenden Berufstätigkeit gemäß den in vorliegendem Kapitel definierten Etappen und Mindestanforderungen.

Sie wird vom Arbeitsamt oder von einem für diesen Zweck gemäß Abschnitt 3 anerkannten Vermittlungsdienst angeboten.

§ 2 - Die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung besteht aus den in Abschnitt 2 beschriebenen Etappen.

Sie beginnt mit der Eröffnung einer elektronischen Begleitakte gemäß Artikel 14. Anschließend wird dem Arbeitsuchenden ein Referenzberater gemäß Artikel 15 zugewiesen. Die nächste Etappe beinhaltet die Ermittlung vermittlungsrelevanter Informationen gemäß Artikel 16. Auf Grundlage dieser vermittlungsrelevanten Informationen stellt der Vermittlungsdienst dem Arbeitsuchenden ein abgestimmtes Informationsangebot gemäß Artikel 17 zu. Der Referenzberater übermittelt dem Arbeitsuchenden der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung auf seine Bedürfnisse und Fähigkeiten abgestimmte Begleit- und Vermittlungsangebote gemäß Artikel 18. Gegebenenfalls erarbeitet der Referenzberater eine berufliche Aktionsvereinbarung für den Arbeitsuchenden gemäß Artikel 19.

##### *Art. 10 - Nutzer der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung*

Die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung steht allen im elektronischen Register eingetragenen nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden offen.

Sie kann anderen Arbeitsuchenden angeboten werden.

Die Regierung bestimmt die Situationen und die Personenkategorien, für die der Zugang zur bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung ausgedehnt oder eingeschränkt werden kann.

##### *Art. 11 - Angebot durch das Arbeitsamt oder einen anderen Vermittlungsdienst*

§ 1 - Das Arbeitsamt bietet jedem gemäß Artikel 10 definierten Nutzer die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung an. Ist die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung gemäß Artikel 22 in einem Umsetzungskonzept eines anerkannten Vermittlungsdienstes vorgesehen, bietet dieser Vermittlungsdienst dem Nutzer die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung an. Der Nutzer kann die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung durch diesen Vermittlungsdienst in Anspruch nehmen oder auf die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung des Arbeitsamtes zurückgreifen.

§ 2 - Ist die Begleitung eines Nutzers durch einen gemäß Artikel 22 anerkannten Vermittlungsdienst vorgesehen und ist innerhalb von zwei Monaten noch keine Kontaktaufnahme durch diesen Vermittlungsdienst erfolgt, kann das Arbeitsamt die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung anbieten.

Dazu kontaktiert das Arbeitsamt zunächst den zuständigen Vermittlungsdienst und prüft die Sachlage. Ist die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung weiterhin angezeigt, aber noch nicht angeboten worden, informiert das Arbeitsamt den zuständig Vermittlungsdienst und den Arbeitsuchenden über die Unterbreitung des Angebots zur bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsamt. Nimmt der Arbeitsuchende das Angebot an, weist das Arbeitsamt der Person einen Referenzberater zu.

Die Regierung kann weitere Modalitäten der Übernahme der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsamt festlegen.

*Art. 12 - Zugang zu Begleit- und Vermittlungsangeboten*

Unbeschadet anderer gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen stellt das Arbeitsamt sicher, dass die Referenzberater jedes Vermittlungsdienstes die gleichen Zugänge zu den Begleit- und Vermittlungsangeboten des Arbeitsamtes und seiner Partner erhalten.

Um eine bedarfsgeleitete Nutzung von ausgewählten Begleit- und Vermittlungsangeboten zu sichern, kann die Regierung den Zugang zu Begleit- und Vermittlungsangeboten an die Nutzung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung binden. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitsuchende diese Angebote nur nutzen kann, wenn er im Rahmen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung begleitet wird.

Die Regierung kann Begleit- und Vermittlungsangebote festlegen, die die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung voraussetzen.

*Art. 13 - Kontinuität der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung*

Jeder Vermittlungsdienst garantiert den von ihm begleiteten Arbeitsuchenden unabhängig vom Einkommen oder Ersatzeinkommen die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung für die gesamte Dauer der Arbeitsuche.

Nimmt der Arbeitsuchende die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung nach einer Unterbrechung der Arbeitsuche von weniger als 24 Monaten wieder auf, wird sie vom vorab begleitenden Vermittlungsdienst weiter gewährleistet.

In Abweichung von Absatz 1 gewährleistet ein als Vermittlungsdienst anerkanntes ÖSHZ die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung eines Sozialhilfeempfängers noch mindestens während 24 Monaten nach Ende des Bezugs des Eingliederungseinkommens oder der gleichgestellten Sozialhilfe.

Die Regierung kann die weiteren Modalitäten zur Umsetzung der Absätze 1 bis 3 festlegen.

*Abschnitt 2 - Etappen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung**Art. 14 - Eröffnung der elektronischen Begleitakte*

§ 1 - Nach der Eintragung als Arbeitsuchender gemäß Artikel 5 eröffnet der Vermittlungsdienst eine elektronische Begleitakte für den Arbeitsuchenden der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung. Diese umfasst mindestens folgende ihn betreffende personenbezogene Daten:

1. die gemäß Artikel 6 im Register erfassten Daten;
2. die Kontaktangaben des ihn begleitenden Referenzberaters;
3. die in Artikel 16 erwähnten vermittlungsrelevanten Daten.

Wenn gemäß Artikel 19 eine berufliche Aktionsvereinbarung abgeschlossen wird, sind die Inhalte dieser Vereinbarung ebenfalls Teil der elektronischen Begleitakte.

§ 2 - Der Arbeitsuchende in der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung erhält einen elektronischen Zugang zu seiner Begleitakte.

§ 3 - Die Regierung kann weitere Modalitäten festlegen:

1. zur Eröffnung und Schließung der elektronischen Begleitakte;
2. bezüglich des Zugangs zur elektronischen Begleitakte.

*Art. 15 - Zuweisung eines Referenzberaters*

§ 1 - Die Vermittlungsdienste weisen jedem Arbeitsuchenden in der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung einen Referenzberater zu.

Im Sinne einer kontinuierlichen bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung sind Wechsel des Referenzberaters möglichst einzuschränken und jeweils zu begründen.

§ 2 - Der Referenzberater nimmt mindestens folgende Aufgaben wahr:

1. Er koordiniert die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung inhaltlich und administrativ.
2. Er ist erster Ansprechpartner für die beruflichen Fragen des Arbeitsuchenden.
3. Er unterstützt den Arbeitsuchenden dabei, alle für ihn förderlichen Bescheinigungen zu erlangen.
4. Er unterbreitet bedarfsgeleitete Begleit- und Vermittlungsangebote.
5. Er erarbeitet gegebenenfalls eine Aktionsvereinbarung gemäß Artikel 19.
6. Er koordiniert die Absprache mit anderen Diensten und Partnern.

Die Regierung kann die Aufgaben des Referenzberaters präzisieren, weitere Aufgaben festlegen und die Modalitäten zur Begründung des Referenzberaterwechsels bestimmen.

§ 3 - Jeder Vermittlungsdienst ist für die Qualifizierung seiner Referenzberater verantwortlich. Er fördert mindestens die Qualifizierung in folgenden Bereichen:

1. Kenntnisse der Angebote, Dienstleistungen und Maßnahmen für Arbeitsuchende;
2. Anwendung der elektronischen Begleitakte;
3. Grundlagen der Berufsethik, der interkulturellen Kommunikation und der Gesprächsführung in der sozialen Arbeit;
4. Grundkenntnisse der belgischen Gesetzgebung in den Bereichen soziale Sicherheit, Arbeitslosigkeit, Recht auf soziale Integration, Arbeitsrecht und Bekämpfung von Diskriminierung;
5. Grundlagen des Verwaltungsrechts und des Datenschutzes.

§ 4 - Ist der jeweilige Referenzberater seit weniger als vier Jahren in seiner Funktion oder in einer vergleichbaren Funktion tätig, beträgt der jährliche Umfang seiner Qualifizierungen mindestens sechs halbe Tage. Ist der jeweilige Referenzberater seit mindestens vier Jahren in seiner Funktion oder in einer vergleichbaren Funktion tätig, beträgt der jährliche Umfang seiner Qualifizierungen mindestens drei halbe Tage.

Die Regierung kann zusätzliche Modalitäten zur Umsetzung und Kontrolle dieser Verpflichtung festlegen.

§ 5 - Das Arbeitsamt wird mit der Koordination eines Ausbildungsprogramms für die Referenzberater aller Vermittlungsdienste beauftragt. Unbeschadet des § 4 entscheidet jeder Vermittlungsdienst darüber, welche Qualifizierungen seine Referenzberater wahrnehmen.

*Art. 16 - Verarbeitung vermittlungsrelevanter Daten*

§ 1 - Im Rahmen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung ermitteln die Vermittlungsdienste auf Grundlage des individuellen Bedarfs und der Fähigkeiten des Arbeitsuchenden die für ihn geeigneten Begleit- und Vermittlungsangebote sowie die Intensität der Inanspruchnahme dieser Angebote.

§ 2 - Der Referenzberater ermittelt begleit- und vermittlungsrelevante Daten aus folgenden Kategorien und trägt diese in die elektronische Begleitakte ein:

1. Daten zum Schulbesuch bzw. zur Ausbildung;
2. Daten zur beruflichen Vergangenheit;
3. Angaben zu den beruflichen Zielen und Möglichkeiten;
4. Daten zu den beruflichen Fähigkeiten, Kompetenzen und Kenntnissen;
5. Angaben zu der Fähigkeit, eigenständig Arbeit zu suchen;
6. Angaben zu der Fähigkeit, elektronisch zu kommunizieren;
7. Daten zur Mobilität und zur Familiensituation;
8. Daten zu beruflich relevanten Freizeitbeschäftigungen und Interessen;
9. Angaben über die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Diensten;
10. weitere für die Begleit- und Vermittlungsarbeit relevante Chancen und Hemmnisse;
11. Angaben zu bisher genutzten Begleit- und Vermittlungsangeboten;
12. Angaben zu bisherigen Initiativen im Rahmen der Arbeitsuche;
13. vermittlungsrelevante Daten zur körperlichen und psychischen Gesundheit;
14. vermittlungsrelevante gerichtliche Daten in Form eines Auszugs aus dem Strafregister.

Die Regierung kann die Daten der in Absatz 1 aufgeführten Kategorien präzisieren.

§ 3 - Die Verarbeitung der in § 2 aufgeführten Daten dient folgenden Zwecken:

1. um dem Arbeitsuchenden die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung anbieten zu können;
2. um die in Artikel 19 erwähnte berufliche Aktionsvereinbarung erstellen zu können.

Unbeschadet des Absatzes 1 können die Vermittlungsdienste die vermittlungsrelevanten Daten zur körperlichen und psychischen Gesundheit der Arbeitsuchenden gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 13 ausschließlich zu folgenden Zwecken verarbeiten:

1. zur Anwendung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit;
2. zum Ausschluss von Praktika-, Ausbildungs- oder Stellenangeboten, die mit den gesundheitlichen Hemmnissen des Arbeitsuchenden nicht vereinbar sind.

Unbeschadet des Absatzes 1 können die Vermittlungsdienste die gerichtlichen Daten in Form eines Auszugs aus dem Strafregister gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 14 verarbeiten, um die Führung des Arbeitsuchenden bzw. des Schülers auf die Vereinbarkeit mit vorhandenen Praktika-, Ausbildungs- oder Stellenangeboten, insbesondere wenn diese einen Kontakt zu schutzbedürftigen Personengruppen erfordern, zu prüfen.

§ 4 - Verwehrt der Arbeitsuchende die erforderlichen Auskünfte, kann der zuständige Vermittlungsdienst die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung aussetzen.

§ 5 - Der zuständige Vermittlungsdienst ist für die Verarbeitung der Daten im Sinn von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung verantwortlich.

Jeder Vermittlungsdienst beschränkt den Zugang zu den Daten auf jene Mitarbeiter, die diese unmittelbar für die Begleitung und Vermittlung benötigen.

§ 6 - Die verarbeiteten Daten dürfen höchstens während zehn Jahren nach der letzten Nutzung der bedarfsbegleiteten Arbeitsvermittlung in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht. Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf das Archivwesen werden sie spätestens nach Ablauf dieser Frist vernichtet.

#### *Art. 17 - Übermittlung eines abgestimmten Informationsangebots*

Im Zuge der Ermittlung von vermittlungsrelevanten Daten gemäß Artikel 16 übermittelt der Vermittlungsdienst dem Arbeitsuchenden ein auf seine Bedürfnisse und Fähigkeiten abgestimmtes Informationsangebot.

#### *Art. 18 - Übermittlung von bedarfsgeleiteten Begleit- und Vermittlungsangeboten*

Im Zuge der Ermittlung von vermittlungsrelevanten Daten gemäß Artikel 16 übermittelt der Referenzberater dem Arbeitsuchenden auf seine Bedürfnisse und Fähigkeiten abgestimmte Begleit- und Vermittlungsangebote.

#### *Art. 19 - Berufliche Aktionsvereinbarung*

§ 1 - Sind positive Auswirkungen auf die Vermittlung des Arbeitsuchenden durch eine Vereinbarung der in § 2 genannten Inhalte zu erwarten, erarbeitet der Referenzberater eine berufliche Aktionsvereinbarung.

Unbeschadet des Absatzes 1 ist der Abschluss einer Aktionsvereinbarung verpflichtend, wenn:

1. eine vergleichbare, anderweitig gesetzlich definierte Vereinbarung zur Förderung der beruflichen Eingliederung abgeschlossen werden muss und
2. die Übernahme der Inhalte der Aktionsvereinbarung in die anderweitig gesetzlich definierte Vereinbarung möglich ist.

§ 2 - Die berufliche Aktionsvereinbarung beinhaltet mindestens:

1. die Beschreibung eines auf den Arbeitsuchenden abgestimmten beruflichen Ziels;
2. die Beschreibung von Schritten zur Erreichung des beruflichen Ziels;
3. einen Zeitplan für die Umsetzung der in Nummer 2 erwähnten Schritte;
4. die Zeitpunkte der Evaluation und Aktualisierung;
5. die Kontaktangaben zum Arbeitsuchenden und zum Referenzberater;
6. die Angaben zu den anwendbaren dekretalen oder gesetzlichen Grundlagen, aufgrund derer die Vereinbarung abgeschlossen werden muss.

Die Regierung kann weitere Inhalte der beruflichen Aktionsvereinbarung festlegen.

§ 3 - Die berufliche Aktionsvereinbarung wird in Absprache mit dem Arbeitsuchenden vom Referenzberater erarbeitet.

Sie wird in leicht verständlicher Sprache verfasst.

*Art. 20 - Aktionsvereinbarung in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991*

Folgende gemäß dem Königlichen Erlass vom 25. November 1991 abgeschlossene Vereinbarungen können als berufliche Aktionsvereinbarungen gemäß Artikel 19 gelten:

1. Vereinbarung zum individuellen Aktionsplan im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 Nummer 14 desselben Erlasses;
2. Vereinbarung zur angepassten Begleitung gemäß Artikel 56 desselben Erlasses;
3. Vereinbarung zur Beschreibung der spezifischen Begleitmaßnahme für nicht mobilisierbare Personen gemäß Artikel 58/3 § 3 desselben Erlasses.

*Abschnitt 3 - Vermittlungsdienste**Art. 21 - Anerkennung und Aufgaben der Vermittlungsdienste*

§ 1 - Als Vermittlungsdienste gelten das Arbeitsamt und jede aufgrund von Artikel 22 von der Regierung anerkannte Einrichtung.

Als Vermittlungsdienste können ausschließlich die ÖSHZ und die Dienststelle anerkannt werden.

§ 2 - Die Vermittlungsdienste setzen die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung um.

Unbeschadet der Anwendung von Absatz 1 nimmt das Arbeitsamt querschnittliche Aufgaben wahr, die mit der Umsetzung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung einhergehen. Hierzu zählen insbesondere allgemeine Verwaltungsprozesse, Informatikfragen und allgemeine Verwaltungskommunikation. Das Arbeitsamt koordiniert die Zusammenarbeit der Vermittlungsdienste.

Die Regierung kann weitere querschnittliche Aufgaben festlegen, die allein das Arbeitsamt im Rahmen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung wahrnimmt.

*Art. 22 - Anerkennungsverfahren*

§ 1 - Für den Erhalt der Anerkennung als Vermittlungsdienst reichen die Dienststelle und die ÖSHZ einen Antrag bei der Regierung ein. Antragsberechtigte Einrichtungen können einen gemeinsamen Antrag einreichen.

Der Antrag kann jeweils bis zum 30. April und bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres eingereicht werden. Erkennt die Regierung den Vermittlungsdienst an, beginnt die Tätigkeit des Vermittlungsdienstes an einem mit der Regierung abgestimmten Startzeitpunkt und gemäß einem Implementierungsplan, der auf der Grundlage des eingereichten Umsetzungskonzepts und in Abhängigkeit von der benötigten Vorbereitungszeit vereinbart wird.

Dem Antrag ist ein Umsetzungskonzept beizufügen, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller die in den Abschnitten 1 und 2 beschriebenen Ziele und Etappen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung umsetzen kann. Dieses Umsetzungskonzept enthält mindestens:

1. die Beschreibung der organisatorischen Umsetzung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung, aus der wesentliche Abläufe, Arbeitsteilungen und Kommunikationsprozesse hervorgehen;
2. die Beschreibung des Begleitangebots durch die Referenzberater, das abhängig von den unterschiedlichen Bedarfen der Arbeitssuchenden abgestuft werden kann;
3. eine Liste der Mitarbeiter, die die Funktion des Referenzberaters übernehmen;
4. ein Personalentwicklungskonzept für die Referenzberater;
5. die Beschreibung genutzter elektronischer Anwendungen;
6. die Auflistung der genutzten Methoden in der Begleit- und Vermittlungsarbeit.

Die Regierung bewertet, ob die Etappen und Ziele der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung über dieses Umsetzungskonzept erreicht werden können. Dazu prüft sie den Antrag innerhalb von 15 Tagen, ab dem Eingang des Antrags auf seine Vollständigkeit.

Die Regierung teilt dem Antragsteller innerhalb dieser Frist mit, ob Unterlagen fehlen. Ist dies der Fall, kann der Antragsteller diese innerhalb von 30 Tagen nachreichen.

Die Regierung entscheidet innerhalb von 60 Tagen über die Anerkennung des Antragstellers.

Die Regierung kann weitere Modalitäten des Anerkennungsverfahrens festlegen.

§ 2 - Der Antragsteller kann im Fall einer Ablehnung des Antrags auf Anerkennung Einspruch bei der Regierung einlegen.

Der Antragsteller übermittelt der Regierung den begründeten Einspruch mit allen relevanten Unterlagen per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung innerhalb von 15 Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand des Beschlusses zur Ablehnung der Anerkennung.

Die Regierung entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Einspruchs über die Zulässigkeit des Einspruchs.

Die Regierung kann weitere Modalitäten in Bezug auf das Einspruchsverfahren festlegen.

*Art. 23 - Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung*

Zur Aufrechterhaltung der Anerkennung halten die Vermittlungsdienste folgende Verpflichtungen ein:

1. Erbringung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung gemäß dem in Artikel 22 § 1 Absatz 3 erwähnten Umsetzungskonzept;
2. Mitteilung und Begründung wesentlicher Anpassungen des Umsetzungskonzepts;
3. dauerhafte Zurverfügungstellung einer aktuellen Liste der Referenzberater zu Händen des Arbeitsamtes;
4. Mitteilung statistischer Daten auf Anfrage des Arbeitsamtes oder der Regierung;
5. Vorlage eines Bewertungsberichts zu den von der Regierung festgelegten Zeitpunkten, aber mindestens alle fünf Jahre. In diesem Bewertungsbericht erfassen die Vermittlungsdienste die Anzahl der Personen, die im Rahmen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung begleitet wurden, mit folgenden Angaben:
  - a) Aufschlüsselung nach Qualifikation, Sprachkenntnissen, Alter und Berufsziel;
  - b) Angaben zur Dauer und Art der Begleitung;
  - c) Art der genutzten Begleit- und Vermittlungsangebote;
  - d) Anzahl der Eingliederungen in Praktika und Ausbildung;
  - e) Anzahl der Eingliederungen in Arbeit, in unterschiedlichen Abständen zur Begleitung;
  - f) Aufschlüsselung der Anzahl Referenzberater, die der Vermittlungsdienst eingesetzt hat;

6. Einhaltung der gesetzlichen, dekretalen oder verordnungsrechtlichen Vorschriften, die auf die Einrichtung Anwendung finden im Rahmen der Umsetzung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung, insbesondere des Datenschutzes, der öffentlichen Auftragsvergabe und des Berufsgeheimnisses;

7. Gewährleistung der Weiterbildung der Referenzberater gemäß Artikel 15 § 4.

Die Regierung kann:

1. die in Absatz 1 erwähnten Verpflichtungen weiter präzisieren;
2. weitere Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung festlegen;
3. die Methode, die Zeitpunkte und die zu berücksichtigten Indikatoren des gemäß Absatz 1 Nummer 5 zu erstellenden Bewertungsberichts präzisieren.

*Art. 24 - Aussetzung der Anerkennung*

§ 1 - Hält der Vermittlungsdienst eine oder mehrere Bedingungen, die der Anerkennung zugrunde liegen oder die zur Aufrechterhaltung der Anerkennung dienen, nicht ein, fordert die Regierung ihn schriftlich auf, diesen Anerkennungsbedingungen nachzukommen.

Kommt der Vermittlungsdienst nach der in Absatz 1 erwähnten Aufforderung weiterhin nicht den Verpflichtungen nach, setzt die Regierung nach einem Gutachten der gemäß Artikel 28 bestellten Inspektoren die Anerkennung aus.

Vor der Aussetzung teilt die Regierung dem betroffenen Vermittlungsdienst per Einschreibebrief ihre Absicht mit. Der Vermittlungsdienst kann innerhalb von sieben Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung bei der Regierung einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand des Einschreibebriefs statt.

Die Regierung entscheidet innerhalb von 15 Tagen nach dieser Anhörung bzw. nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist über die Aussetzung und die Dauer dieser Aussetzung.

In Abweichung von Absatz 3 kann die Regierung die Anerkennung eines Vermittlungsdienstes wegen eines Verstoßes gegen die Gewährleistung der Weiterbildung der Referenzberater gemäß Artikel 23 Absatz 1 Nummer 7 nur dann aussetzen, wenn dieser Verstoß während zwei aufeinanderfolgenden Jahren vorliegt.

§ 2 - Während der Aussetzung der Anerkennung bietet der betroffene Vermittlungsdienst die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung keinem neuen Arbeitsuchenden an.

§ 3 - Die Regierung kann weitere Modalitäten in Bezug auf das Verfahren zur Aussetzung der Anerkennung festlegen.

*Art. 25 - Entzug der Anerkennung und Beendigung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung*

§ 1 - Kommt der Vermittlungsdienst nach Ablauf der Dauer der in Artikel 24 erwähnten Aussetzung weiterhin nicht den Verpflichtungen nach, kann die Regierung nach einem Gutachten der Inspektoren die Anerkennung entziehen.

Vor dem Entzug teilt die Regierung dem betroffenen Vermittlungsdienst per Einschreibebrief ihre Absicht mit. Der Vermittlungsdienst kann innerhalb von sieben Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung bei der Regierung einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand des Einschreibebriefs statt.

Die Regierung entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach dieser Anhörung bzw. nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über den Entzug.

Dieser Beschluss wird dem betroffenen Vermittlungsdienst unverzüglich übermittelt. Der Vermittlungsdienst, dessen Anerkennung entzogen wurde, informiert die Arbeitsuchenden individuell über den Entzug der Anerkennung.

§ 2 - Das Arbeitsamt übernimmt die für einen Arbeitsuchenden begonnene bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung eines Vermittlungsdienstes, dem die Regierung die Anerkennung entzogen hat.

§ 3 - Die Regierung kann weitere Modalitäten in Bezug auf das Verfahren zum Entzug der Anerkennung festlegen.

*Art. 26 - Einspruchsverfahren*

Der Vermittlungsdienst kann im Fall einer Aussetzung oder eines Entzugs der Anerkennung bei der Regierung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Vermittlungsdienst übermittelt der Regierung den begründeten Einspruch mit allen relevanten Unterlagen per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung innerhalb von 15 Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand des Beschlusses zur Aussetzung oder zum Entzug der Anerkennung.

Die Regierung entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Einspruchs über die Zulässigkeit des Einspruchs.

Die Regierung kann weitere Modalitäten in Bezug auf das Einspruchsverfahren festlegen.

*Art. 27 - Beendigung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung*

Die freiwillige Einstellung des Angebots der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung hat den Entzug der Anerkennung zur Folge.

Die Regierung bestimmt das Verfahren zur Beendigung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung.

*Art. 28 - Kontrolle*

Die gemäß dem Dekret vom 27. März 2023 über die Kontrolle und das Verfahren zur Auferlegung von administrativen Geldbußen im Bereich der Beschäftigungspolitik bestellten Inspektoren sind mit der Kontrolle der Anwendung des vorliegenden Dekrets sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen betraut.

*Art. 29 - Verarbeitung der Daten* § 1 - Die Regierung und die Vermittlungsdienste verarbeiten Daten aus folgenden Datenkategorien:

1. Angaben zu den tatsächlichen und potenziellen arbeitsuchenden Nutzern der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung. Diese umfassen mindestens die Anzahl der Arbeitsuchenden sowie wesentliche, vermittlungsrelevante Merkmale wie Qualifikation und Alter der Arbeitsuchenden;
2. Angaben zu der tatsächlichen oder potenziellen Nutzung der Begleit- und Vermittlungsangebote;
3. Angaben zur Vermittlung in Praktika, Ausbildung und Arbeit;
4. Angaben zu den tatsächlichen oder potenziellen Referenzberatern der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung.

Die Verarbeitung der in Absatz 1 erwähnten Daten dient folgenden Zwecken:

1. Erteilung der Anerkennung bzw. Aufrechterhaltung der Anerkennung;

2. Umsetzung der Zusammenarbeit mit Partnern, Diensten und Einrichtungen, die Vermittlungsangebote erbringen, und zur gezielten Kontaktaufnahme im Hinblick auf die Erbringung dieser Angebote.

Die Regierung verarbeitet die Daten der in Absatz 2 Nummern 1 bis 3 aufgeführten Kategorien in einer Form, die die Identifizierung der betroffenen Personen nicht ermöglicht.

Die Regierung kann präzisieren, welche Daten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens und welche Daten im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Anerkennung verarbeitet werden.

§ 2 - Der jeweilige Vermittlungsdienst und die Regierung sind für die Verarbeitung der in § 1 aufgeführten Daten gemeinsam verantwortlich.

§ 3 - Die in Absatz 1 aufgeführten Daten dürfen höchstens während zehn Jahren nach dem Einreichen des Anerkennungsantrags gemäß Artikel 22 oder des Bewertungsberichts gemäß Artikel 23 aufbewahrt werden. Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf das Archivwesen werden sie spätestens nach Ablauf dieser Frist vernichtet.

#### KAPITEL 4 - Entwicklung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung

##### Art. 30 - Arbeitsmarktanalyse

§ 1 - Mit dem Ziel, die Qualität der Begleit- und Vermittlungsangebote in Einklang mit den Erfordernissen des Arbeitsmarkts zu bringen, analysiert das Arbeitsamt mindestens alle fünf Jahre den Arbeitsmarkt und besondere Entwicklungen in der Begleit- und Vermittlungsarbeit.

Das Arbeitsamt kann dazu auf folgende Daten zurückgreifen:

1. pseudonymisierte und zusammengefasste Angaben der elektronischen Akten der Arbeitsuchenden mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet;
2. anonymisierte Nutzer- und Mitarbeiterbefragungen;
3. Systemdaten zu Verwaltungsabläufen.

§ 2 - Das Arbeitsamt sendet diese Arbeitsmarktanalyse Experten unterschiedlicher Bereiche zwecks Begutachtung zu.

Die Regierung präzisiert die Modalitäten des Begutachtungsantrags.

§ 3 - Die Arbeitsmarktanalyse des Arbeitsamtes und die entsprechenden Gutachten werden der Regierung, dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft und allen Vermittlungsdiensten übermittelt.

§ 4 - Das Arbeitsamt ist für die Verarbeitung der in § 1 aufgeführten Daten verantwortlich.

§ 5 - Die in § 1 Absatz 2 Nummer 1 aufgeführten Daten dürfen höchstens während zehn Jahren nach Erstellung der Analyse aufbewahrt werden. Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf das Archivwesen werden sie spätestens nach Ablauf dieser Frist vernichtet.

##### Art. 31 - Einheitliche Erfassung statistischer Indikatoren

Um die einheitliche Erfassung von statistischen Indikatoren zu sichern, kann die Regierung für bestimmte Indikatoren präzisieren, welche Nomenklatur und Definitionen anwendbar sind.

Wenn möglich, greift sie dabei auf bereits anerkannte und erprobte Nomenklaturen und Definitionen zurück.

Ist die einheitliche Erfassung von bestimmten Indikatoren für die in Artikel 30 erwähnte Analyse notwendig, kann die Regierung die Nutzung dieser Indikatoren im Rahmen der Abfrage von Informationen gemäß Artikel 16 verpflichten.

##### Art. 32 - Umsetzungskonzept und Evaluation des Arbeitsamtes

Das Arbeitsamt erarbeitet alle fünf Jahre ein Umsetzungskonzept zur bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung.

Das Arbeitsamt erstellt zudem mindestens alle fünf Jahre eine Bewertung seiner bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung.

Die Regierung präzisiert die Inhalte, die Indikatoren, die Methode und die Zeitpunkte des Umsetzungskonzepts und der Bewertung.

#### KAPITEL 5 - Vermittlung in ein Praktikum

##### Art. 33 - Praktikum als Teil der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung

Unbeschadet des Artikels 12 kann der Referenzberater dem Arbeitsuchenden im Rahmen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung gemäß Kapitel 3 ein Praktikum vorschlagen. Das Praktikum kann auch vom Arbeitsuchenden selbst vorgeschlagen werden.

In Abweichung von Absatz 1 können folgende Personen, insofern sie nicht im Rahmen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung begleitet werden, an einem Praktikum teilnehmen, vorausgesetzt, dass sie die in Artikel 35 festgelegten Zugangsbedingungen, mit Ausnahme von Absatz 1 Nummer 5, erfüllen:

1. Schüler des Sekundarunterrichts des Regel- und Fördersekundarschulwesens;
2. Schüler eines von einer Gemeinschaft oder in einem anderen Staat organisierten, anerkannten oder subventionierten Hochschulunterrichts;
3. Personen, die einer Beschäftigung nachgehen.

Das Arbeitsamt erfasst für die in Absatz 2 erwähnten Personen die in Artikel 6 § 1 angegebenen Daten und weist der Person einen Arbeitsberater zu, der für die Anwendung dieses Kapitels dieselben Aufgaben wie der Referenzberater wahrnimmt.

Zwecks Vermittlung in ein Praktikum prüft der Referenzberater:

1. ob durch die Teilnahme an einem Praktikum eines oder mehrere der in Artikel 34 erwähnten Ziele erreicht werden können;
2. welche Praktikumsgeber, ausgehend von der Zielsetzung des Praktikums sowie den Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen des Praktikanten, geeignet für den betroffenen Praktikanten sind.

Die Regierung kann die in Absatz 2 aufgeführten Personenkategorien um weitere Personenkategorien erweitern.

##### Art. 34 - Ziele eines Praktikums

Das Praktikum verfolgt eines oder mehrere der folgenden Ziele:

1. dem Praktikanten erste Einblicke in die Arbeitswelt ermöglichen;
2. dem Praktikanten ermöglichen, einen Beruf kennenzulernen;
3. dem Praktikanten ermöglichen, einen spezifischen Arbeitgeber kennenzulernen;

4. dem Praktikanten ermöglichen, seine Fähigkeiten und Interessen in einer realen Arbeitsumgebung zu überprüfen;
5. dem Praktikumsgeber ermöglichen, die vorhandenen und förderbaren Fähigkeiten und Kenntnisse des Praktikanten einzuschätzen;
6. dem Praktikanten ermöglichen, Kompetenzen außerhalb eines Lehrplans zu erlernen und so seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern;
7. dem Praktikanten ermöglichen, im Anschluss an das Praktikum einer Ausbildung oder einem Hochschul- oder Universitätsstudium folgen zu können;
8. die notwendigen technischen, organisatorischen und/oder didaktischen Anpassungen des Arbeitsplatzes bestimmen, um eine weiterführende Ausbildung und/oder Beschäftigung zu ermöglichen.

Der Praktikumsgeber gestaltet das Praktikum derart, dass es den Praktikanten ausgehend von dessen Fähigkeiten und Interessen gezielt in seiner sozial-beruflichen Integration und seiner beruflichen Orientierung fördert. Der Praktikumsgeber garantiert dem Praktikanten eine angemessene Begleitung.

*Art. 35 - Zugangsbedingungen*

Um zum Praktikum zugelassen zu werden, erfüllt der Praktikant die folgenden Bedingungen:

1. Er hat seinen Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet.
2. Er ist mindestens 15 Jahre alt und unterliegt nicht der Vollzeitschulpflicht.
3. Er hat das gesetzliche Pensionsalter nicht erreicht.
4. Er hat Zugang zum belgischen Arbeitsmarkt.
5. Er ist im Register der Arbeitssuchenden eingetragen.
6. Er hat beim Praktikumsgeber nicht bereits vor Beginn des Praktikums:
  - a) eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausgeübt;
  - b) eine Ausbildung abgeschlossen;
  - c) innerhalb der vorhergehenden zwei Jahre ein Praktikum geleistet.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c) kann ein Praktikant zu einem Praktikum zugelassen werden, wenn er innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Praktikum beim gleichen Praktikumsgeber geleistet hat, insofern dieses Praktikum aus Gründen beendet wurde, die unabhängig vom Willen des Praktikanten und des Praktikumsgebers sind. In diesem Fall verkürzt sich die zulässige Maximaldauer des Praktikums gemäß Artikel 37 § 2 um die Dauer des bereits geleisteten Praktikums.

Unbeschadet der in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen darf der Praktikant nicht mit der Zielsetzung beschäftigt werden, Personen zu ersetzen, die bereits vor Beginn des Praktikums beim Praktikumsgeber über einen der folgenden Verträge beschäftigt sind:

1. Arbeitsverträge oder Beschäftigungsverträge für Studenten gemäß dem Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge;
2. Ausbildungsverträge.

Die Regierung kann festlegen was unter einer in Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b) und in Absatz 3 erwähnten Ausbildung zu verstehen ist.

*Art. 36 - Anforderungen an den Praktikumsgeber*

§ 1 - Das Praktikum findet bei einem Praktikumsgeber aus dem kommerziellen, nicht-kommerziellen oder öffentlichen Sektor statt.

Die Regierung kann festlegen:

1. welche weiteren Bedingungen der Praktikumsgeber erfüllen muss;
2. welche Sektoren von der Anwendung des vorliegenden Kapitels ausgeschlossen werden.

§ 2 - Die Regierung kann eine Liste von Tatbeständen festlegen, deren Vorliegen den Praktikumsgeber für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren von der Anwendung des vorliegenden Kapitels ausschließt.

Der Praktikumsgeber, der aufgrund von Absatz 1 ausgeschlossen wurde, kann eine Beschwerde bei der Regierung einreichen. Diese Beschwerde erfolgt per Einschreiben innerhalb eines Monats ab der Notifizierung des betreffenden Beschlusses. Die Regierung fasst ihren Beschluss und übermittelt ihn dem Antragssteller binnen zwei Monaten ab Erhalt der Beschwerde.

Die Regierung kann die weiteren Modalitäten des Beschwerdeverfahrens festlegen.

*Art. 37 - Abschluss eines Praktikumsvertrags*

§ 1 - Das Praktikum ist Gegenstand eines schriftlichen Vertrags zwischen:

1. dem Praktikanten oder gegebenenfalls seinem gesetzlichen Vertreter oder Betreuer;
2. dem Praktikumsgeber;
3. dem anerkannten Vermittlungsdienst, insofern der Praktikant nicht vom Arbeitsamt begleitet wird, und
4. dem Arbeitsamt.

Dieser Praktikumsvertrag wird vor Beginn des Praktikums von allen Vertragsparteien unterzeichnet.

Der Praktikumsvertrag legt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien fest.

Insofern der Praktikant von einem anderen Vermittlungsdienst als dem Arbeitsamt begleitet wird, übermittelt dieser Vermittlungsdienst dem Arbeitsamt alle Informationen, die zum Abschluss des Praktikumsvertrags relevant sind.

§ 2 - Der Referenzberater legt die Dauer des Praktikums fest. Die Dauer des Praktikums beträgt höchstens drei Monate.

Zur Festlegung der Dauer des Praktikums berücksichtigt der Referenzberater:

1. die Fähigkeiten und Kompetenzen des Praktikanten;
2. die Zielsetzung des Praktikums.

§ 3 - Die gemäß § 2 festgelegte Dauer des Praktikumsvertrags darf in begründeten Fällen verlängert werden, insofern das Einverständnis des Praktikanten oder gegebenenfalls seines gesetzlichen Vertreters oder Betreuers, des Praktikumsgebers und des Referenzberaters vorliegen und eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschritten wird. Die Vertragsparteien unterzeichnen einen entsprechenden Nachtrag zum Praktikumsvertrag.

§ 4 - Die Regierung legt fest:

1. welche Informationen für die Anwendung von § 1 Absatz 4 übermittelt werden sowie die Modalitäten dieser Übermittlung;
2. in welchen Situationen der Praktikumsvertrag ausgesetzt werden kann. In diesem Fall wird die ursprüngliche Vertragsdauer um den Zeitraum der Aussetzung verlängert;
3. welche weiteren Angaben der Praktikumsvertrag mindestens umfassen muss;
4. in welchen Situationen der Praktikumsvertrag vorzeitig beendet werden kann und in welchen Situationen der Praktikumsvertrag von Rechts wegen endet.

*Art. 38 - Zielvereinbarung*

Vor Beginn des Praktikums erstellen der Praktikant, der Praktikumsgeber und der Referenzberater gemeinsam eine Zielvereinbarung, die dem Praktikumsvertrag beigefügt wird.

In dieser Zielvereinbarung wird vermerkt, welche der in Artikel 34 erwähnten Ziele das Praktikum verfolgt. Es können auch weitere Ziele und bestimmte zu erlernende Kompetenzen in der Zielvereinbarung vermerkt werden.

*Art. 39 - Praktikumsbetreuer*

Der Praktikumsgeber bestimmt innerhalb seines Personals einen Praktikumsbetreuer, der während der Dauer des Praktikums die Begleitung des Praktikanten wahrnimmt. Er kann diese Funktion auch selbst wahrnehmen.

Der Praktikumsbetreuer steht dem Referenzberater während der Dauer des Praktikums als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Regierung kann weitere Bedingungen zur Auswahl des Praktikumsbetreuers festlegen.

*Art. 40 - Ablauf des Praktikums*

Der Referenzberater begleitet den Praktikanten während der Dauer des Praktikums.

Im Verlauf des Praktikums findet ein Beratungsgespräch zwischen dem Referenzberater, dem Praktikanten und gegebenenfalls dem Praktikumsgeber statt, insofern mindestens eine der drei vorerwähnten Personen dies wünscht.

In vorheriger Absprache mit dem Praktikumsgeber kann der Referenzberater einen Vorortbesuch beim Praktikumsgeber durchführen.

*Art. 41 - Evaluierung und Teilnahmebescheinigung*

Beträgt die Dauer des Praktikums mehr als einen Monat, füllt der Praktikumsgeber nach Ablauf des Praktikums ein vom Referenzberater zugestelltes Evaluierungsraster aus.

Während oder nach Ablauf des Praktikums wird ein Evaluierungsgespräch organisiert, an dem der Praktikant, der Praktikumsgeber und der Referenzberater teilnehmen, sofern mindestens eine der drei vorerwähnten Personen dies wünscht.

Ziel der Evaluierung ist es, zu überprüfen, inwiefern die in der Zielvereinbarung festgehaltenen Zielsetzungen erreicht werden konnten.

Das Arbeitsamt stellt dem Praktikanten nach Ablauf des Praktikums eine Teilnahmebescheinigung aus.

*Art. 42 - Praktikumsentschädigung*

Der Praktikant kann für die effektiv geleisteten Praktikumstage eine Praktikumsentschädigung erhalten.

Die Regierung legt die Bedingungen zur Gewährung der Praktikumsentschädigung fest. Sie bestimmt die Höhe der Praktikumsentschädigung und die Modalitäten der Auszahlung.

*Art. 43 - Fahrtkostenentschädigung*

Der Praktikant kann für die effektiv geleisteten Praktikumstage eine Fahrtkostenentschädigung erhalten.

Die Regierung legt die Bedingungen zum Erhalt der Fahrtkostenentschädigung fest. Sie bestimmt die Höhe der Fahrtkostenentschädigung und die Modalitäten der Auszahlung.

*Art. 44 - Versicherung*

Das Arbeitsamt schließt für den Praktikanten, mit dem es den in Artikel 37 erwähnten Praktikumsvertrag abschließt, einen Versicherungsvertrag gemäß dem Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle ab.

Das Arbeitsamt schließt einen Haftpflichtversicherungsvertrag im Sinne des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen für die Dauer des Praktikums ab. Dieser Versicherungsvertrag deckt die individuelle Haftung des Praktikanten und gegebenenfalls des Arbeitsamtes und des anerkannten Vermittlungsdienstes für Schäden, die der Praktikant Dritten, dem Praktikumsgeber sowie den Mitarbeitern des Praktikumsgebers zufügt.

Die Regierung kann weitere Modalitäten bezüglich der in Absatz 1 und 2 erwähnten Versicherungen festlegen.

*Art. 45 - Verarbeitung von Daten*

§ 1 - Im Rahmen der Vermittlung in ein Praktikum:

1. überprüfen die Vermittlungsdienste die Einhaltung der in Artikel 35 aufgeführten Zugangsbedingungen;
- 2.ermitteln die Vermittlungsdienste auf Grundlage des individuellen Bedarfs und der Fähigkeiten des Praktikanten die für ihn geeigneten Praktikumsangebote sowie die Intensität der Inanspruchnahme dieser Angebote;
- 3.überprüfen die Vermittlungsdienste die Eignung des Praktikumsbetreuers.

Erfolgt die Vermittlung in ein Praktikum als Teil der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung gemäß Artikel 33 Absatz 1, nutzt der Referenzberater die begleit- und vermittlungsrelevanten Daten des Arbeitssuchenden, die gemäß Artikel 16 in seine elektronische Begleitakte eingetragen werden.

Erfolgt die Vermittlung in ein Praktikum in Anwendung von Artikel 33 Absatz 2 oder 5, kann der Arbeitsberater Daten der betreffenden Person aus den folgenden Kategorien ermitteln:

1. Daten zum Schulbesuch bzw. zur Ausbildung;
2. Daten zur beruflichen Vergangenheit;
3. Angaben zu den beruflichen Zielen und Möglichkeiten;
4. Daten zu den beruflichen Fähigkeiten, Kompetenzen und Kenntnissen;
5. Angaben zu der Fähigkeit, eigenständig Arbeit zu suchen;
6. Angaben zu der Fähigkeit, elektronisch zu kommunizieren;
7. Daten zur Mobilität und zur Familiensituation;
8. Daten zu beruflich relevanten Freizeitbeschäftigungen und Interessen;
9. Angaben über die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Diensten;

10. weitere für die Begleit- und Vermittlungsarbeit relevante Chancen und Hemmnisse;
11. Angaben zu bisher genutzten Begleit- und Vermittlungsangeboten;
12. Angaben zu bisherigen Initiativen im Rahmen der Arbeitsuche;
13. vermittlungsrelevante Daten zur körperlichen und psychischen Gesundheit;
14. vermittlungsrelevante gerichtliche Daten in Form eines Auszugs aus dem Strafregister.

Im Rahmen der Vermittlung in ein Praktikum kann der zuständige Vermittlungsdienst gerichtliche Daten in Form eines Auszugs aus dem Strafregister des Praktikumsbetreuers verarbeiten.

Die Regierung kann die Daten der in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Kategorien präzisieren.

§ 2 - Die Verarbeitung der in § 1 Absätze 2 bis 4 aufgeführten Daten dient zu folgenden Zwecken:

1. Die Verarbeitung der in § 1 Absätze 2 und 3 erwähnten Daten dient den in § 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 erwähnten Zwecken.

2. Die Verarbeitung der in § 1 Absatz 4 erwähnten Daten dient dem in § 1 Absatz 1 Nummer 3 erwähnten Zweck.

Unbeschadet des Absatzes 1 können die Vermittlungsdienste die vermittlungsrelevanten Daten zur körperlichen und psychischen Gesundheit der Praktikanten ausschließlich zum Ausschluss von Praktikumsangeboten, die mit den gesundheitlichen Hemmnissen des Praktikanten nicht vereinbar sind, verarbeiten.

Unbeschadet des Absatzes 1 können die Vermittlungsdienste die gerichtlichen Daten in Form eines Auszugs aus dem Strafregister verarbeiten:

1. um die Führung des Praktikanten auf die Vereinbarkeit mit vorhandenen Praktikumsangeboten, insbesondere wenn diese einen Kontakt zu schutzbedürftigen Personengruppen erfordern, zu prüfen;

2. um die Eignung des Praktikumsbetreuers zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf seinen Umgang mit schutzbedürftigen Praktikanten.

§ 3 - Unbeschadet anderer gesetzlicher Verpflichtungen sind die in Artikel 33 erwähnten Personen frei zu entscheiden, ob sie die Vermittlung in ein Praktikum beanspruchen möchten. Verwehren sie die erforderlichen Auskünfte, kann der zuständige Vermittlungsdienst die entsprechende Dienstleistung aussetzen.

§ 4 - Das Arbeitsamt ist für die Verarbeitung der Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung verantwortlich. Wenn der Arbeitsuchende gemäß § 5 von einem anderen Vermittlungsdienst als dem Arbeitsamt begleitet wird, sind das Arbeitsamt und der betreffende Vermittlungsdienst gemeinsam verantwortlich für die Verarbeitung der Daten des Arbeitsuchenden.

§ 5 - Wird der Arbeitsuchende im Rahmen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung gemäß Kapitel 3 von einem anderen Vermittlungsdienst als dem Arbeitsamt begleitet, so erhält der zuständige Referenzberater den Zugang zu den Daten, die für die Vermittlung in ein Praktikum erforderlich sind.

Das Arbeitsamt bzw. der zuständige Vermittlungsdienst beschränken den Zugang zu Daten auf jene Mitarbeiter, die diese unmittelbar zur Umsetzung der Vermittlung in ein Praktikum benötigen.

§ 6 - Die verarbeiteten Daten dürfen höchstens während zehn Jahren, nachdem der Praktikant die Dienstleistungen des Arbeitsamtes oder des Vermittlungsdienstes nicht mehr in Anspruch genommen hat, in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht. Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf das Archivwesen werden sie spätestens nach Ablauf dieser Frist vernichtet.

## *KAPITEL 6 - Kontrolle der Suchbemühungen*

### *Art. 46 - Dokumentation und Bilanzierung der Suchbemühungen*

§ 1 - Das Arbeitsamt dokumentiert und bilanziert die Bemühungen der Arbeitsuche der Anwärter und Empfänger von Arbeitslosenunterstützung.

Die Dokumentation und Bilanzierung der Suchbemühungen erfolgen durch einen Arbeitsberater.

Die Regierung kann die Dokumentation und Bilanzierung auf andere Arbeitsuchende der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung ausdehnen.

§ 2 - Im Rahmen der Dokumentation der Suchbemühungen wird in der elektronischen Akte festgehalten, ob der Arbeitsuchende:

1. die Begleit- und Vermittlungsangebote angenommen hat;
2. im Rahmen der Begleitung vereinbarte Aktionen umgesetzt hat;
3. sich proaktiv um die Arbeitsuche bemüht hat.

§ 3 - Die Bilanzierung beinhaltet eine differenzierte und an die jeweilige Situation des Arbeitsuchenden angepasste Auswertung der Suchbemühungen.

§ 4 - Der Arbeitsberater kann eine reservierte Bilanzierung aussprechen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:

1. der Arbeitsuchende bewirbt sich nicht auf eine ihm vorgeschlagene zumutbare Stelle gemäß Kapitel V des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991;
2. der Arbeitsuchende lehnt eine zumutbare Stelle gemäß Kapitel V des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 ab;
3. der Arbeitsuchende lehnt ein geeignetes Praktikum oder Ausbildungsangebot ab;
4. der Arbeitsuchende bricht ein geeignetes Praktikum oder Ausbildungsangebot unentschuldigt ab;
5. der Arbeitsuchende bleibt einem Beratungstermin unentschuldigt fern;
6. der Arbeitsuchende verweigert das formale Einverständnis zu einer Vereinbarung, die auf ihn abgestimmte Aktionen beinhaltet;
7. der Arbeitsuchende setzt formal vereinbarte Aktionen nicht um;
8. der Arbeitsuchende entwickelt keine Eigeninitiative bei der Arbeitsuche.

§ 5 - Der Arbeitsberater berücksichtigt bei der Bilanzierung die individuellen Fähigkeiten des Arbeitsuchenden, eigenständig Arbeit zu suchen, mögliche Chancen und Hemmnisse bei der Arbeitsuche sowie die allgemeinen Arbeitsmarktchancen.

§ 6 - Das Arbeitsamt passt die Zeitpunkte und die Häufigkeit der Bilanzierung an das Profil des Arbeitssuchenden an.

§ 7 - Die Regierung kann Folgendes präzisieren:

1. weitere Modalitäten zur Dokumentation und Bilanzierung der Suchbemühungen;
2. wie die Zeitpunkte der Bilanzierung ermittelt werden;
3. wann die in § 4 aufgeführten Bedingungen zu einer reservierten Bilanzierung führen;
4. welche weiteren Kriterien zu einer reservierten Bilanzierung führen können;
5. wann die Dokumentation und Bilanzierung durch andere Mitarbeiter als die in § 1 Absatz 2 erwähnten Arbeitsberater durchgeführt werden kann.

*Art. 47- Kontrolle und Sanktion der Suchbemühungen*

§ 1 - Fällt die Bilanzierung der Suchbemühungen bei einem Anwärter und Empfänger von Arbeitslosenunterstützung reserviert aus, kontrolliert das Arbeitsamt die Suchbemühungen gemäß den im Königlichen Erlass vom 25. November 1991 festgelegten Bestimmungen.

§ 2 - Unbeschadet des § 1 kontrolliert das Arbeitsamt die Suchbemühungen gemäß den im Königlichen Erlass vom 25. November 1991 festgelegten Bestimmungen in der dort festgelegten Häufigkeit.

§ 3 - Die Kontrolle der Suchbemühungen und der Sanktion gemäß den im Königlichen Erlass vom 25. November 1991 festgelegten Bestimmungen wird von anderen als den in Artikel 46 § 1 Absatz 2 erwähnten Arbeitsberatern ausgeübt.

Die für die Kontrolle zuständigen Mitarbeiter entscheiden auf der Grundlage objektiver Erwägungen und Sachverhalte. Sie vermeiden jeden Interessenkonflikt und üben ihre Aufgaben unparteiisch aus. Besteht der Verdacht eines Interessenkonflikts, lässt sich der entsprechende Mitarbeiter vertreten.

§ 4 - Das Arbeitsamt trifft die nötigen Maßnahmen, um die Qualität der Kontrolle zu garantieren und Interessenkonflikte zu vermeiden.

§ 5 - Unbeschadet der im Königlichen Erlass vom 25. November 1991 festgelegten Bestimmungen kann die Regierung Folgendes präzisieren:

1. die Modalitäten der Kontrolle der Suchbemühungen und der Sanktionen;
2. die Kriterien zur Auferlegung entsprechender Sanktionen;
3. die Möglichkeiten, die Sanktion ganz oder teilweise auszusetzen.

*Art. 48 - Verarbeitung von Daten*

§ 1 - Um die Bemühungen der Anwärter und Empfänger von Arbeitslosenunterstützung gemäß den im Königlichen Erlass vom 25. November 1991 festgelegten Bestimmungen kontrollieren zu können, verarbeitet das Arbeitsamt Daten aus folgenden Kategorien:

1. Daten aus den in den Artikeln 6 § 1 und 16 § 2 erwähnten Kategorien;
2. Daten zu Kontrollen der Suchbemühungen und der Sanktionen in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991;
3. Daten zu den Entscheidungen, die im Rahmen der Kontrolle der Suchbemühungen und der Sanktionen gemäß dem Königlichen Erlass vom 25. November 1991 ausgesprochen wurden.

Unbeschadet des Absatzes 1 kann das Arbeitsamt die dort erwähnten Daten zu folgenden Zwecken verarbeiten:

1. die in Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Daten zur Einordnung der Vermittlungsperspektiven;
2. die in Absatz 1 Nummer 2 zur Einschätzung der Suchbemühungen.

Die Regierung kann:

1. die in Absatz 1 aufgeführten Datenkategorien präzisieren;
2. präzisieren, welche Mitarbeiter zu welchen Daten Zugang erhalten.

§ 2 - Das Arbeitsamt ist für die Verarbeitung der Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung verantwortlich.

§ 3 - Die in § 1 Absatz 1 erwähnten Daten werden so lange aufbewahrt, wie der Arbeitssuchende den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 hinsichtlich der Kontrolle der Suchbemühungen unterliegt. Unterliegt der Arbeitssuchende nicht mehr diesen Bestimmungen, werden die Daten während zehn Jahren in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der Person ermöglicht.

## KAPITEL 7 - Vertraulichkeit und Datenschutz

*Art. 49 - Vertraulichkeit*

Insofern durch vorliegendes Dekret nicht anders geregelt und unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen sind die Regierung, das Arbeitsamt, die anderen Vermittlungsdienste sowie alle anderen Personen, die an der Ausführung des vorliegenden Dekrets und dessen Ausführungsbestimmungen beteiligt sind, dazu verpflichtet, die Angaben, die ihnen in Ausübung ihres Auftrags anvertraut werden, vertraulich zu behandeln.

*Art. 50 - Verarbeitung von Daten zur Gesundheit*

Die Verarbeitung von Daten zur Gesundheit der betroffenen Personen findet unter der Verantwortung einer im Arbeitsamt bzw. im Vermittlungsdienst beschäftigten Fachkraft der Gesundheitspflege oder einer anderen Fachkraft, die dem Berufsgeheimnis unterworfen ist, statt.

*Art. 51 - Nutzung von Daten zur Erstellung von Analysen und Statistiken*

Insofern durch vorliegendes Dekret nicht anders geregelt, greift das Arbeitsamt grundsätzlich zur Erstellung von Analysen und Statistiken bezüglich der Ausführung seiner Aufgaben bevorzugt auf anonyme oder pseudonymisierte Daten zurück.

Können anhand der in Absatz 1 erwähnten anonymen Daten die Analysen und Statistiken nicht umfassend erstellt werden, ist der Rückgriff auf pseudonymisierte Daten gestattet.

Für die Anwendung von Absatz 2 vermerkt das Arbeitsamt in der Verarbeitungserklärung, aus welchen Gründen die Verarbeitung anonymer Daten die Erstellung der in Absatz 1 erwähnten Analysen und Statistiken nicht ermöglicht.

*Art. 52 - Sicherheitsmaßnahmen*

Das Arbeitsamt achtet bei der Verarbeitung der Daten darauf, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen angewendet werden.

Die Regierung sorgt dafür, dass die verarbeiteten Daten jeweils nur von jenen Personen verarbeitet werden, die unmittelbar mit der Umsetzung der entsprechenden Aufgabe betraut sind.

Insofern Daten anonymisiert oder pseudonymisiert werden, richtet sich die entsprechende Technik nach den Empfehlungen der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit.

Die Regierung kann:

1. die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen für den Umgang mit den erwähnten personenbezogenen Daten präzisieren;
2. weitere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne von Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung treffen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

#### KAPITEL 8 - *Schlussbestimmungen*

##### *Art. 53 - Abänderungsbestimmungen*

Artikel 60 § 7 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 25. April 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen Absatz 2 und Absatz 3, der zu Absatz 4 wird, wird folgender Absatz eingefügt:

“Die in Absatz 1 erwähnten Personen müssen vor und während der dort erwähnten Beschäftigung im Register der Arbeitsuchenden gemäß Artikel 4 des Dekrets vom [...] über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung eingetragen sein.”

2. Nach Absatz 4, der zu Absatz 5 wird, wird folgender Absatz eingefügt:

“Um die berufliche Integration über die in Absatz 1 erwähnte Beschäftigung zu evaluieren und die Umsetzung zu kontrollieren, erfasst die Regierung Daten über die Beschäftigung und deren Nutzer sowie über mögliche Auswirkungen der Maßnahme auf die berufliche Integration. Die Regierung präzisiert die Datenkategorien, und den Umgang mit den Daten, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Daten, die Zugänge zu den Daten und die Dauer der Aufbewahrung.”

##### *Art. 54 - Abänderungsbestimmungen*

KAPITEL II Abschnitt 4 des Dekrets vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der die Artikel 14 und 14.1 umfasst, aufgehoben durch das Dekret vom 25. Mai 2009 und wieder eingefügt durch das Dekret vom 25. April 2016, wird aufgehoben.

##### *Art. 55 - Abänderungsbestimmungen*

In Artikel 2 § 1 Nummer 12 des Dekrets vom 5. November 2009 über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler wird zwischen die Wortfolgen “vom Arbeitsamt” und “unabhängige juristische” die Wortfolge “, von einem öffentlichen Sozialhilfezentrum oder von der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben” eingefügt.

##### *Art. 56 - Abänderungsbestimmungen*

In Artikel 4 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 27. März 2023 über die Kontrolle und das Verfahren zur Auferlegung von administrativen Geldbußen im Bereich der Beschäftigungspolitik wird folgende Nummer 17 eingefügt:

“17. Dekret vom [...] über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung sowie dessen Ausführungserlasse.”

##### *Art. 57 - Inkrafttreten*

Vorliegendes Dekret tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Eupen, den 22. Mai 2023

O. PAASCH

Der Ministerpräsident,  
Minister für lokale Behörden und Finanzen

A. ANTONIADIS

Der Vize-Ministerpräsident,  
Minister für Gesundheit und Soziales,  
Raumordnung und Wohnungswesen

I. WEYKMANS

Die Ministerin für Kultur und Sport,  
Beschäftigung und Medien

L. KLINKENBERG

Die Ministerin für Bildung,  
Forschung und Erziehung

—  
Fußnote

Sitzungsperiode 2022-2023

Nummerierte Dokumente: 259 (2022-2023) Nr. 1 Dekretentwurf

259 (2022-2023) Nr. 2 Bericht

259 (2022-2023) Nr. 3 Vom Plenum des Parlaments verabschiedeter Text

Ausführlicher Bericht: 22. Mai 2023 - Nr. 58 Diskussion und Abstimmung